

Bundesministerium der Finanzen

per E-Mail: IVA2@bmf.bund.de

12. Juni 2026

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2026 (JStG 2026)

Artikel 13 Nummer 7 - § 6 Absatz 3a Satz 2 UStG/ Fortführung der Wertgrenze von 50 Euro im nichtkommerziellen Reiseverkehr

Die Initiative Digitaler Zollstempel bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2026 (GZ: IV A 2 – S 1910/01699/002/081; DOK: COO.7005.100.2.14133576).

Die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Artikel 13 Nummer 7 des Referentenentwurfs. Danach soll § 6 Absatz 3a Satz 2 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) gestrichen werden. Diese Vorschrift sieht bislang vor, dass die Wertgrenze nach § 6 Absatz 3a Satz 1 Nummer 3 UStG mit Ablauf des Jahres außer Kraft tritt, in dem die Ausfuhr- und Abnehmernachweise in Deutschland erstmals elektronisch erteilt werden. Die Streichung dieser Befristungsregelung hätte zur Folge, dass die derzeitige Wertgrenze von 50 Euro für Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr dauerhaft fortgeführt würde.

Die Initiative Digitaler Zollstempel spricht sich gegen eine unbefristete Fortführung der derzeitigen Wertgrenze von 50 Euro aus. Die gesetzliche Ausgangslage sieht bislang ausdrücklich vor, dass die Wertgrenze mit der Einführung eines elektronischen Verfahrens zur Erteilung der Ausfuhr- und Abnehmernachweise entfällt. An diesem Grundsatz sollte festgehalten werden. Mit der Digitalisierung durch das IT-AKZ-Verfahren sollte die Wertgrenze daher wieder entfallen. Eine Fortführung der Wertgrenze kann allenfalls für einen klar befristeten Übergangszeitraum von 1-2 Jahren gerechtfertigt sein, um die Einführung, Stabilisierung und Akzeptanz des neuen digitalen Verfahrens zu gewährleisten.

Die Initiative regt deshalb an, die derzeitige Wertgrenze von 50 Euro nicht dauerhaft fortzuführen, sondern gesetzlich klar zu befristen. Spätestens ein bis zwei Jahre nach Einführung des IT-AKZ-Verfahrens sollte die Wertgrenze entfallen.

Für diese Position sprechen insbesondere die folgenden Erwägungen:

Vertrauensschutz

Die Einführung der Wertgrenze von 50 Euro erfolgte unter der Prämisse, dass sie lediglich für die Dauer des papierbasierten Verfahrens gelten sollte. Der betroffene Einzelhandel hat die

Wertgrenze seinerzeit gerade vor dem Hintergrund akzeptiert, dass sie mit der Einführung eines elektronischen Verfahrens zur Erteilung der Ausfuhr- und Abnehmernachweise wieder entfällt.

Eine ersatzlose Streichung der bislang vorgesehenen Befristung würde dieses Vertrauen enttäuschen. Die Unternehmen in der Grenzregion zur Schweiz konnten sich darauf einstellen, dass die Wertgrenze mit der Digitalisierung des Verfahrens nicht dauerhaft fortbesteht. Gerade weil das IT-AKZ-Verfahren über Jahre hinweg entwickelt wurde, durfte die Wirtschaft davon ausgehen und dahingehend auch in die Digitalisierung investieren, dass mit dessen Einführung auch die ursprünglich zugesagte Entlastung eintreten würde.

Eine unbefristete Beibehaltung der Wertgrenze würde daher nicht nur eine inhaltliche Abkehr von der bisherigen gesetzlichen Konzeption darstellen, sondern auch das Vertrauen der betroffenen Unternehmen in die Verlässlichkeit gesetzgeberischer Zusagen beeinträchtigen.

Kein hinreichender Grund für eine erneute Änderung

Die tatsächliche Situation an der Grenze zur Schweiz hat sich seit der Einführung der Wertgrenze nicht grundlegend verändert. Die maßgeblichen Rahmenbedingungen für den Einzelhandel sowie für den Zoll in der Grenzregion bestehen fort. Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, weshalb die bisherige gesetzliche Regelung nun erneut geändert werden soll.

Nachvollziehbar ist allein das Anliegen, die Einführung und Akzeptanz des IT-AKZ-Verfahrens zunächst abzuwarten. Ein neues digitales Verfahren muss technisch stabil anlaufen und von den beteiligten Akteuren in der Praxis angenommen werden. Dieses Argument rechtfertigt jedoch keine unbefristete Fortführung der Wertgrenze, sondern allenfalls eine klar begrenzte Übergangsregelung.

Eine dauerhafte Streichung der Befristung wäre daher unverhältnismäßig. Sie würde aus einem nachvollziehbaren Übergangsbedarf heraus eine dauerhafte Belastung für den betroffenen Einzelhandel mit sich bringen.

Wettbewerbsnachteil für den Einzelhandel in der Region zur Schweizer Grenze

Die Wertgrenze von 50 Euro belastet insbesondere den Einzelhandel in der Grenzregion zur Schweiz. Gerade dort spielt der nichtkommerzielle Reiseverkehr eine erhebliche Rolle. Viele Einkäufe von Kundinnen und Kunden aus der Schweiz liegen bereits heute unterhalb der Schwelle von 50 Euro. Für diese Transaktionen kann die Umsatzsteuer nicht erstattet werden, obwohl die Waren tatsächlich aus Deutschland ausgeführt werden.

Eine dauerhafte Beibehaltung der Wertgrenze würde daher den Einkaufstourismus in der Region nachhaltig schwächen. Sie macht Einkäufe unterhalb der Schwelle für Schweizer Kundinnen und Kunden weniger attraktiv und kann dazu führen, dass Kaufentscheidungen zulasten deutscher Einzelhändler ausfallen bzw. komplett wegfallen.

Damit entsteht ein struktureller Wettbewerbsnachteil für den grenznahen Einzelhandel. Dieser Nachteil würde durch die Digitalisierung eigentlich abgebaut werden können. Wird die Wertgrenze hingegen unbefristet fortgeführt, bleibt die wirtschaftliche Belastung bestehen, obwohl mit dem IT-AKZ-Verfahren dem Zoll ein effizientes Verfahren zur Verfügung steht.

Wertgrenze als bürokratische Belastung

Die aktuell bestehende Wertgrenze bedeutet für alle Beteiligten, insbesondere aber auch den Einzelhandel selbst, einen erheblichen zusätzlichen bürokratischen Aufwand. Einzelhändler müssen prüfen, ob die jeweilige Transaktion die Schwelle von 50 Euro überschreitet, Kundinnen und Kunden entsprechend informieren und die steuerliche Behandlung der jeweiligen Ausfuhrlieferung korrekt einordnen.

Insbesondere bei Warenausfuhren in die Schweiz bedingt die Prüfung der Wertgrenze aufgrund der Komplexität der damit verbundenen Fragen einen erheblichen Verwaltungsaufwand, ohne dass es hierfür nach Einführung einer digitalen Ausfuhrlösung noch eine Rechtfertigung gäbe. So sind bspw. Pfandgelder auf Warenumschließungen, die dem Abnehmer bei der Lieferung berechnet werden, grundsätzlich bei der Ermittlung der Wertgrenze mit einzubeziehen. Selbiges gilt für Lieferungen von Waren, die zur Ausrüstung oder Versorgung eines privaten Beförderungsmittels (z.B. Pkw, Kombiwagen, Sportboot, Segelyacht, Flugzeug) dienen, obwohl diese Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr von der Steuerbefreiung ausgeschlossen sind. Bei der Ermittlung der Wertgrenze sind hingegen Mehrzweckgutscheine und sog. After-Sales Gutscheine auszuschließen.

Gerade in der praktischen Abwicklung an der Kasse und im Kundenkontakt verursacht die Wertgrenze dadurch zusätzliche Komplexität. Sie schafft Abgrenzungsfragen, erhöht den Erklärungsbedarf gegenüber Einkaufstouristen und erschwert eine einheitliche Behandlung von Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr. Eine dauerhafte Beibehaltung der Wertgrenze würde einen zusätzlichen Prüfungsschritt aufrechterhalten, obwohl das digitale Verfahren künftig eine effizientere Bearbeitung ermöglichen würde.

Vermeidung einer systemwidrigen Doppelbesteuerung

Schweizer Einkaufstouristen unterliegen bei der Einfuhr von Waren in die Schweiz grundsätzlich den schweizerischen Einfuhrbestimmungen. Seit dem 1. Januar 2025 gilt im Reiseverkehr nur noch eine Wertfreigrenze von 150 CHF pro Person und Tag; wird diese überschritten, fällt die Schweizer Einfuhrsteuer auf die eingeführten Waren an. Soweit zugleich einzelne in Deutschland erworbene Waren aufgrund der deutschen Wertgrenze von 50 Euro nicht von der deutschen Umsatzsteuer entlastet werden konnten, kann es insofern zu einer systemwidrigen Doppelbesteuerung kommen. Dies widerspricht sowohl dem Grundgedanken der Umsatzsteuerbefreiung für tatsächlich ausgeführte Waren im nichtkommerziellen Reiseverkehr als auch internationalen Prinzipien der Vermeidung einer Doppelbesteuerung. Waren, die nachweislich aus Deutschland ausgeführt und in ein Drittland eingeführt werden, sollten nicht dauerhaft mit deutscher Umsatzsteuer belastet bleiben, wenn zugleich im Einfuhrstaat eine Besteuerung erfolgt.

Die Mehrwertsteuerrückerstattung ist daher kein wirtschaftlicher Vorteil für Reisende, sondern dient der sachgerechten steuerlichen Behandlung grenzüberschreitender Warenbewegungen. Die dauerhafte Beibehaltung der Wertgrenze würde diesen Grundsatz unterlaufen und insbesondere bei kleineren Einkäufen zu einer nicht gerechtfertigten Doppelbelastung führen.

Einziges Grund für Wertgrenze entfällt mit Digitalisierung

Der einzige Grund dafür, vor einigen Jahren eine Wertgrenze für die Erstattung der Umsatzsteuer an Schweizer Grenzgänger einzuführen, bestand darin, dass so der deutsche Zoll angesichts der

hohen Anzahl der Transaktionen im manuellen Verfahren entlastet werden sollte. Dies ist auch gelungen, die Anzahl der zu abfertigen Ausfuhrkassenzettel ist mit Einführung der Wertgrenze deutlich zurückgegangen.

Die Einführung eines digitalen Abfertigungssystems an der Schweizer Grenze wird für den Zoll eine weitere, deutliche Entlastung bei der Abfertigung der Schweizer Einkaufstouristen mit sich bringen. Manuell abgefertigt werden die Einkaufstouristen dann nur noch stichprobenartig, während die übergroße Mehrheit der Fälle rein digital – also ohne Beteiligung eines Zollbeamten – abgefertigt wird. Das digitale System kann dabei mit einer beliebigen Anzahl von Transaktionen umgehen.

Mit der Einführung des IT-AKZ-Verfahrens an der Schweizer Grenze, wie sie in Kürze bevorsteht, gibt es daher keine Rechtfertigung für die systemwidrige Beibehaltung einer Mindesteinkaufsgrenze mehr. Spätestens nach einer Übergangsphase von 1-2 Jahren zur Gewährleistung der Einführung und Akzeptanz des neuen Systems sollte diese daher wegfallen.

Die Initiative Digitaler Zollstempel bittet daher darum, Artikel 13 Nummer 7 des Referentenentwurfs dahingehend anzupassen, dass die Wertgrenze von 50 Euro nicht unbefristet fortgeführt wird. Die Wertgrenze sollte mit der Digitalisierung durch das IT-AKZ-Verfahren grundsätzlich entfallen. Soweit für die Einführung und Stabilisierung des digitalen Verfahrens ein Übergangszeitraum für erforderlich gehalten wird, sollte dieser gesetzlich klar befristet werden und höchstens 1-2 Jahre nach Einführung des IT-AKZ-Verfahrens betragen.